

Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden „Soforthilfen zur finanziellen Unterstützung für Kleinstunternehmen, Selbständige und Freiberufler, die von der Corona-Pandemie März 2020 betroffen sind“

(Soforthilfe Wirtschaft Corona-Pandemie März 2020)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	2
2. Gegenstand der Förderung	2
3. Zuwendungsempfänger	2
4. Zuwendungsvoraussetzungen.....	2
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung.....	3
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	3
7. Verfahren	4
7.1. Antragsverfahren	4
7.2. Bewilligungsverfahren.....	4
7.3. Auszahlungsverfahren.....	5
7.4. Verwendungsnachweis	5
8. In-Kraft-Treten.....	5

Einleitung

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) am 18. März 2020 die Allgemeinverfügung zu Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie erlassen (Az: 15-5422/5).

Damit verbunden ist die grundsätzliche Schließung aller Geschäfte sowie die Untersagung öffentlicher und nicht öffentlicher Veranstaltungen. Diese Allgemeinverfügung gilt vom 19. März 2020 (0.00 Uhr) bis zunächst einschließlich 20. April 2020. Sie kann bei betroffenen Kleinstunternehmen, Selbstständigen und Freiberuflern mit starken Umsatzausfällen einhergehen und bis zur Existenzbedrohung führen. Dies kann unmittelbar durch Untersagung der wirtschaftlichen Tätigkeit oder als Reflex gegeben sein, da enge wirtschaftliche Beziehungen der Bereiche untereinander bestehen. Beide genannten Felder sind als direkt von der Pandemie betroffen zu betrachten. Ziel der Richtlinie ist eine schnelle Unterstützung finanzieller Notlagen dieser Unternehmen.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- (1) Die Soforthilfe Wirtschaft Corona-Pandemie März 2020 gilt für Dresdner Kleinstunternehmen, Selbständige sowie hauptberufliche Freiberufler und künstlerisch Tätige. Diesen Zuwendungsempfängern soll Hilfe zur Überbrückung eines Liquiditätsengpasses, der durch die Corona-Pandemie verursacht wurde, geleistet werden. Es soll eine rasche wenig bürokratische sofort wirkende Unterstützung erreicht werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht jedoch nicht. Zuwendungen können nur im Rahmen der hierfür durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt werden.
- (2) Der Sitz / Standort der Fördermittelempfänger hat in Dresden zu liegen.
- (3) Die Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden ist zu beachten. Beihilferecht ist für den jeweiligen Einzelfall zu beachten und zu prüfen. Insoweit ist die Dienstordnung Beihilfen, Bürgschaften, Darlehen zu beachten.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Zuwendung nach dieser Fachförderrichtlinie besteht nicht. Zuwendungen werden nur nach pflichtgemäßem Ermessen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung ist branchenoffen angelegt und für Zwecke, die im Zusammenhang mit der Selbstständigkeit stehen, einzusetzen.

3. Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Fachförderrichtlinie sind grundsätzlich natürliche und juristische Personen, die:
 - a) Kleinstunternehmen (KU im Sinne der EU-Vorschriften) mit Hauptsitz oder selbständiger Niederlassung in Dresden sind (ortsansässig).
 - b) ortsansässige Selbständige (hauptberuflich)
 - c) ortsansässige Freiberufler (hauptberuflich) sind oder
 - d) ortsansässige künstlerisch Tätige (hauptberuflich).
- (2) Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid können nicht auf Dritte übertragen werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Gefördert werden alle legalen wirtschaftlichen und künstlerischen Betätigungen, gleich welcher Art.
- (2) Zuwendungen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn:

- a) ein Liquiditätsengpass besteht, der eine Folgewirkung der Corona-Pandemie ist,
 - b) die Kosten des Vorhabens den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen,
- (3) Zuwendungen können nicht gewährt werden für:
- a) Vorhaben von Antragstellern/-innen, die der Rückforderungsanordnung von Fördermitteln der EU-Kommission nicht nachgekommen sind.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Zuwendungsart

Die Zuwendung wird zweckgebunden in Form einer Förderung für den Firmenerhalt bzw. die Aufrechterhaltung der selbstständigen bzw. freiberuflichen Tätigkeit gewährt.

(2) Finanzierungsart, Finanzierungsform

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsförderung als Pauschale gewährt.

(3) Festbetragsförderung

Die Soforthilfe beträgt je berechtigtem Zuwendungsempfänger 1.000,- Euro. Es handelt sich um Zuwendungen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Finanzierungsmöglichkeiten aus Programmen des Landes, des Bundes und der EU können ebenfalls genutzt werden. Eine projektbezogene Kombination mit Zuwendungen aus solchen Programmen ist möglich und erwünscht, soweit die in der De-minimis-Verordnung genannten Förderintensitäten nicht überschritten werden.

(4) Förderfähige Kosten sind:

Personalkosten sowie Sachkosten für den Betrieb sowie alle Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der selbstständigen bzw. freiberuflichen Tätigkeit stehen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Für die Gewährung von Zuwendungen sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung der Landeshauptstadt Dresden gemäß Rahmenrichtlinie städtische Zuschüsse in der jeweils gültigen Fassung maßgebend, soweit in dieser Fachförderrichtlinie nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Innerhalb des Zuwendungsbescheides kann die Landeshauptstadt Dresden festlegen, dass in allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, in geeigneter Weise auf die Zuwendung durch die Stadt Dresden hinzuweisen ist.
- (3) Für die Antragsbearbeitung und das Verwaltungsverfahren nach dieser Fachförderrichtlinie werden Verwaltungskosten nicht erhoben.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

- (1) Eine Zuwendung nach dieser Fachförderrichtlinie wird nur auf Grundlage eines vollständigen Antrags gewährt. Betroffene Unternehmen müssen ihre Betroffenheit durch Vorlage der Gewerbeanmeldung, eines Handelsregisterauszugs, der Anmeldung beim Finanzamt oder vergleichbarer Unterlagen nachweisen. Zur Mitarbeiterzahl sowie zum Jahresumsatz bzw. zur Jahresbilanzsumme ist die Abgabe einer schriftlichen Erklärung erforderlich. So weit bei freien Berufen keine Gewerbeanmeldung vorgelegt werden kann, ist der Geschäftszweck zu beschreiben. Die Antragsteller müssen mit dem Antrag versichern, richtige und vollständige Angaben gemacht zu haben.

Die Auszahlung erfolgt ausschließlich per Banküberweisung.

- (2) Anträge können bis zum 31. Mai 2020 bei der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Wirtschaftsförderung gestellt werden. Über die Anträge wird in der Reihenfolge des Eingangs bei der Landeshauptstadt Dresden entschieden. Wenn alle durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden für diese Förderung zur Verfügung gestellten Haushaltssmittel aufgebracht sind, muss auch bei Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen und Einhaltung der Antragsfrist eine Ablehnung des Antrags erfolgen.
- (3) Des Weiteren müssen die Antragsunterlagen enthalten:
- Bestätigung über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen innerhalb von 3 Kalenderjahren,
 - Nachweis einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit (Gewerbeschein, Steuernummer, etc.)
 - Erklärung, ob weitere Fördermittel/Zuschüsse anderer Bewilligungsstellen eingenommen werden/eingenommen worden sind.
 - Die Landeshauptstadt Dresden ist berechtigt, weitere Informationen oder Nachweise von den Zuwendungsempfangenden anzufordern, sofern dies zur Beurteilung des Antrags notwendig ist. Diese sind innerhalb von einer Woche nachzureichen.
- (4) Die Antragstellung richtet sich nach den jeweils gültigen veröffentlichten Antragsformularen, welche sich ändern können. Sie sind beim Amt für Wirtschaftsförderung oder unter www.dresden.de/wirtschaftsservice abrufbar.

7.2. Bewilligungsverfahren

Zuwendungsgebende Stelle ist das Amt für Wirtschaftsförderung. Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung ist über den Fortgang der Umsetzung des Förderprogramms zu informieren. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt mittels Zuwendungsbescheid. Zuwendungen dürfen nur im Rahmen des vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltssmittel gewährt werden. Kann dem Förderantrag nicht entsprochen werden, ist ein begründeter Ablehnungsbescheid zu erlassen.

7.3. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen erfolgt nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids ohne weitere Anforderung, sofern der Antragsteller mit dem Antrag bereits schriftlich mitgeteilt hat, auf welches Konto der Zuwendungsbetrag überwiesen werden soll. Der schriftliche Antrag ist zu den Akten zu nehmen. Liegt noch keine schriftliche Erklärung des Antragstellers darüber vor, auf welches Konto die Überweisung bewirkt werden soll, ist hierüber eine schriftliche Erklärung abzufordern und zu den Akten zu nehmen, bevor die Auszahlung vorgenommen wird.

7.4. Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gegenüber der Landeshauptstadt Dresden eine Selbstauskunft als Verwendungsnachweis zu geben. Diese ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Bescheides vorzulegen und kann durch die Zuwendungsgeberin oder von ihr Beauftragte vor Ort geprüft werden.

8. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Gewährung einer „Soforthilfe Wirtschaft Corona-Pandemie März 2020“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 26. MRZ. 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

